

**Förderverein für die Evangelische Jugend
im Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirk Zwickau
e.V.**

S A T Z U N G

Alle in dieser Satzung verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein für die Evangelische Jugend im Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirk Zwickau".
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein" (e.V.).
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit der Evangelischen Jugend im Evangelisch – Lutherischen Kirchenbezirk Zwickau.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verfolgt durch
 - a) finanzielle und materiell-technische Unterstützung,
 - b) Unterstützung der missionarischen, inhaltlichen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Ev. – Luth. Kirchenbezirk Zwickau in materieller, finanzieller und organisatorischer Form,
 - c) Information und Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen und Personenverbände werden, soweit die Mitgliedschaft für den Verein förderlich erscheint.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere bei minderjährigen Personen ist der Antrag auch durch einen gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, sich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben und die Einhaltung der Ordnung des Vereins einzusetzen.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Austritt oder einjährigen Verzug mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere bei minderjährigen Personen ist die Austrittserklärung auch durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (7) Der Ausschluß kann nach Anhörung des Mitgliedes durch den Vorstand mit schriftlichem und begründetem Bescheid erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt.
Das Mitglied hat das Recht auf Berufung in der Mitgliederversammlung, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und Zuschüsse nicht erstattet.
Die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen.

§ 4 Mittel

- (1) Der Verein erhält seine Mittel aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen, aus einmaligen Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden, Schenkungen und anderen Einkünften.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Der Beitrag wird jeweils zum 1. März des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

§ 5 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich mindestens einmal stattzufinden.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluß des Vorstandes oder muß auf Antrag von mindestens einem Drittel der Zahl der Mitglieder einberufen werden.
Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt schriftlich durch einfachen Brief mit mindestens vierwöchiger Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung.
Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung ausdrücklich auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Beschlußfassung über Schwerpunkte der Vereinsarbeit,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung,
 - f) die Festsetzung oder Änderung der Beiträge,
 - g) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände.

Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor der Versammlung die Behandlung weiterer schriftlich formulierter Punkte verlangen.

Bei Vorstandswahlen, der Abberufung des Vorstandes, Satzungsänderungen sowie der Beschlußfassung zur Vereinsauflösung ist jedoch stets die satzungsgemäße Ladungsfrist einzuhalten.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Bei Wahlen ist in diesem Fall die Abstimmung zu wiederholen; ergibt sich wieder Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungsanträge ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, über Anträge zur Änderung des Vereinszweckes Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen des Registergerichts oder des Finanzamtes) können vom Vorstand beschlossen werden.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine durch ein Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die in der Geschäftsstelle aufzubewahren ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Zahl der Vorstandsmitglieder inklusive der geborenen Mitglieder darf sieben nicht überschreiten.
Der Jugendpfarrer und der Jugendwart des Ev.- Luth. Kirchenbezirkes Zwickau sind geborene Vorstandsmitglieder. Sind sowohl die Stelle des Jugendpfarrers als auch die des Jugendwartes nicht besetzt, so ist für jede dieser Stellen ein gesonderter Vertreter durch die Bezirksjugendkammer des Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirkes Zwickau zu bestellen.
- (2) Die nichtgeborenen Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereines, Glied einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) sowie volljährig sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinsbeschlüsse aus.
Er soll sich eine Geschäftsordnung geben.
§ 6 (5) der Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet seine Verhandlungen und führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen.
Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme.

Geschäftsführung

- (1) Zur Erfüllung der Vorstandsaufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen, der die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien des Vorstandes führt. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählenden oder zu bestellenden Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung und erstellen einen Kassenprüfungsbericht für die Mitgliederversammlung.
- (3) Soweit dies nötig ist, unterstützt die Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend im Kirchenbezirk Zwickau die Arbeit des Vorstandes und seines Geschäftsführers mit ihren technischen und organisatorischen Möglichkeiten.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sollte die erste Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig sein, so kann eine binnen vier Wochen zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschließen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirk Zwickau, der es unmittelbar und ausschließlich für die Arbeit der Evangelischen Jugend zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluß durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Zwickau, am 05. März 2012